

## **Amtsgericht Grünstadt**

G 5364/1 – 3/23

### **Beschluss**

Das Präsidium des Amtsgerichts Grünstadt unter Mitwirkung

des Präsidenten des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) Jenet als Vorsitzenden,

des Direktors des Amtsgerichts Goldschmidt,

der Richterin am Amtsgericht Schehl-Greiner und

der Richterin am Amtsgericht Brandl

nimmt davon Kenntnis, dass

- die Richterin am Amtsgericht Schehl-Greiner und Richter Landua mit je 50 % ihrer Arbeitskraft zum richterlichen Bereitschaftsdienst eingeteilt sind,

und beschließt im Hinblick darauf

ab dem 01.01.2024 folgende richterliche Geschäftsverteilung:

#### **I. Direktor des Amtsgerichts Goldschmidt**

1. Im Referat 3 F alle Familiensachen, soweit der Nachname der/des Antragsgegner/in/s mit den Buchstaben L – Z beginnt, und die Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionsverfahren, in denen der Name des Kindes mit den Buchstaben L – Z beginnt einschließlich laufender Verfahren und einschließlich der Rechtshilfe sowie der Verfahren, in denen der Name der/des Antragsgegner/in bzw. des Kindes mit dem Buchstaben K beginnt, und bei denen im Referat des Direktors des Amtsgerichts Goldschmidt am

31.12.2023 bereits ein laufendes Verfahren mit diesem Beteiligten anhängig war.

In Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionsverfahren ist der Buchstabe maßgebend, mit dem der Nachname des/der Kinder beginnt. In allen übrigen Verfahren ist der Buchstabe maßgebend, mit dem der Nachname der/des Antragsgegner/in/s beginnt. Bei Doppelnamen ist der Familienname maßgebend.

Wird eine Familiensache anhängig, welche dieselbe Familie betrifft, hinsichtlich derer bereits eine Familiensache anhängig ist, dann ist unabhängig von einer alphabetischen Zuweisung die/der Richter/in zuständig, die/der mit der ersten Sache befasst ist (§ 23 b Abs. 2 Satz 1 GVG). Der Begriff der „Familie“ ist hierbei umfassend i. S. d. Konzentrationsvorschrift des § 23 Abs. 2 Satz 1 GVG sowie des Kataloges der Familiensachen des § 23 b Abs. 1 GVG zu verstehen und umfasst insbesondere auch alle Rechtsbeziehungen einer Lebenspartnerschaft sowie alle Rechtsbeziehungen nicht ehelicher Kinder zu ihren Verwandten beziehungsweise die Rechtsbeziehungen von Eltern nicht ehelicher Kinder untereinander.

Verfahren mit mehreren Antragsgegnern, die nach ihren Namen in beide familien-rechtliche Referate (siehe II.) fallen, werden vorbehaltlich einer Zuständigkeit nach § 23 b Abs. 2 S. 2 GVG alternierend den Referaten Goldschmidt und Schehl-Greiner zugewiesen, beginnend mit dem Referat Schehl-Greiner.

2. Ordnungswidrigkeitsverfahren einschließlich der Rechtshilfe und die Vollstreckung aus Bußgeldentscheidungen
3. Strafsachen gegen Erwachsene, die in originäre Zuständigkeit der Richterin am Amtsgericht Brandl fallen (s. V.1.), sofern sie von einem Rechtsmittelgericht an einen anderen Spruchkörper des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind.
4. Güterichter gem. § 278 Abs. 5 ZPO für alle Verfahren, die in die originäre Zuständigkeit der Richterin am Amtsgericht Schehl-Greiner fallen. (siehe II.),
5. Alle Geschäfte, die keinem anderen Referat zugeteilt sind.

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Schehl-Greiner

Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet Richterin am Amtsgericht  
Rinner

## II. RichterIn am Amtsgericht Schehl–Greiner

1. Im Referat 1 F alle Familiensachen, soweit der Name der/des Antragsgegner/in mit den Buchstaben A - K beginnt, und die Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionsverfahren, in denen der Name des Kindes mit den Buchstaben A - K beginnt einschließlich laufender Verfahren und einschließlich der Rechtshilfe mit Ausnahme der Verfahren, in denen der Name der/des Antragsgegners/in bzw. des Kindes mit dem Buchstaben K beginnt und bei denen im Referat des Direktors des Amtsgericht Goldschmidt (vgl. II.) am 31.12.2023 bereits ein laufendes Verfahren mit diesem Beteiligten anhängig war.

In Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionsverfahren ist der Buchstabe maßgebend, mit dem der Nachname des/der Kinder beginnt. In allen übrigen Verfahren ist der Buchstabe maßgebend, mit dem der Nachname der/des Antragsgegner/in/s beginnt. Bei Doppelnamen ist der Familienname maßgebend.

Wird eine Familiensache anhängig, welche dieselbe Familie betrifft, hinsichtlich derer bereits eine Familiensache anhängig ist, dann ist unabhängig von einer alphabetischen Zuweisung die/der Richter/in zuständig, die/der mit der ersten Sache befasst ist (§ 23 b Abs. 2 Satz 1 GVG).

Der Begriff der „Familie“ ist hierbei umfassend i. S. d. Konzentrationsvorschrift des § 23 Abs. 2 Satz 1 GVG sowie des Kataloges der Familiensachen des § 23 b Abs. 1 GVG zu verstehen und umfasst insbesondere auch alle Rechtsbeziehungen einer Lebenspartnerschaft sowie alle Rechtsbeziehungen nicht ehelicher Kinder zu ihren Verwandten beziehungsweise die Rechtsbeziehungen von Eltern nicht ehelicher Kinder untereinander.

Verfahren mit mehreren Antragsgegnern, die nach ihren Namen in beide familien-rechtliche Referate (siehe I) fallen, werden vorbehaltlich einer Zuständigkeit nach § 23 b Abs. 2 S. 2 GVG alternierend den Referaten Goldschmidt und Schehl-Greiner zugewiesen, beginnend mit dem Referat Schehl-Greiner.

2. Güterichter gem. § 278 Abs. 5 ZPO für alle anderen Verfahren (siehe I. 5.)
3. Die bis einschließlich 31.12.2021 im Referat 5 C anhängig gewordenen Zivilsachen Zivilrechtsstreitigkeiten in Schadenersatzsachen aus Straßenverkehrsunfällen einschließlich der Regressforderungen hieraus sowie einschließlich der Rechtshilfe und der selbständigen Beweisverfahren.
4. Nachlasssachen
5. Richterliche Entscheidung nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG).

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Goldschmidt

Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet Richterin am Amtsgericht Brandl

### **III. Richterin am Amtsgericht Rinner**

1. Die seit dem 01.01.2022 eingegangenen und ab dem 01.01.2024 weiter eingehenden Zivilrechtsstreitigkeiten in Schadenersatzsachen aus Straßenverkehrsunfällen einschließlich der Regressforderungen hieraus in Referat 1 C sowie einschließlich der Rechtshilfe und der selbstständigen Beweisverfahren.
2. Betreuungssachen einschließlich der Rechtshilfe
3. Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (soweit es sich nicht um Familiensachen oder um Freiheitsentziehungen nach dem POG handelt)
4. Zwangsvollstreckungssachen

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Brandl

Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet Richter Landua

#### **IV. Richter Landua**

1. Die bis einschließlich 31.12.2023 im Referat 4 C anhängig gewordenen allgemeinen Zivilsachen sowie die ab dem 01.01.2024 weiter eingehenden Zivilrechtsstreitigkeiten in Mietsachen im Referat 4 C sowie die bis einschließlich 31.12.2023 im Referat 2 C anhängig gewordenen sowie die ab dem 01.01.2024 weiter eingehenden Nachbarschaftssachen und Arzthaftungssachen einschließlich der Ansprüche aus ärztlicher Heilbehandlung und der Rechtshilfe im Referat 2 C.
2. Sonstige Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen, soweit sie nicht in den Referaten 1C, 4 C und 5 C anhängig sind oder anhängig werden, einschließlich Aufgebotsverfahren und einschließlich der Rechtshilfe und selbständige Beweisverfahren im Referat 3 C.

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Rinner

Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet Richterin am Amtsgericht Schehl-Greiner.

#### **V. Richterin am Amtsgericht Brandl**

1. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der Rechtshilfe sowie die Jugendgerichtsverfahren einschließlich der Rechtshilfe.
2. Ermittlungsverfahren
3. Ordnungswidrigkeitsverfahren, die in originäre Zuständigkeit des Direktors des Amtsgerichts Goldschmidt fallen (s. I.2.), sofern sie von dem Rechtsmittelgericht an einen anderen Spruchkörper des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind und
4. Die Bewährungsaufsicht über Erwachsene und Jugendliche und die Vollstreckung gegen Jugendliche (soweit es sich nicht um Vollstreckung von Bußgeldsachen handelt, s. I.2.).

Vertreter: Richter Landua

Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet Direktor des Amtsgerichts Goldschmidt

#### **VI. Vertretung**

In Eilfällen vertreten sich die Richter gegenseitig, beginnend mit dem Dienstjüngsten. Nach Durchführung eines Güteverfahrens nach § 278 Abs. 5 ZPO ist die/der als Güterichterin/Güterichter tätige Richterin/Richter in dem betreffenden Verfahren von der Vertretung ausgeschlossen.

Grünstadt, den 20.12.2023  
Das Präsidium des Amtsgerichts

J e n e t  
Präsident des Landgerichts

G o l d s c h m i d t  
Direktor des Amtsgerichts

B r a n d l  
Richterin am Amtsgericht

S c h e h l - G r e i n e r  
Richterin am Amtsgericht